

3. Mitteilungsblatt

Nr. 6

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2025/2026
3. Stück; Nr. 6

S T U D I U M

6. Verordnung des Rektorats gemäß § 54e UG über das gemeinsam eingerichtete ordentliche Masterstudium „Psychotherapie“ der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien

6. Verordnung des Rektorats gemäß § 54e UG über das gemeinsam eingerichtete ordentliche Masterstudium „Psychotherapie“ der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien

Das Rektorat der Universität Wien und das Rektorat der Medizinischen Universität Wien legen für das gemeinsam eingerichtete ordentliche Masterstudium „Psychotherapie“ gemäß § 54e UG gleichlautend folgende Regelungen fest:

Zulassung

§ 1. Die Zulassung zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium „Psychotherapie“ erfolgt an der Universität Wien. Mit der Zulassung wird der:die Studierende auch Angehörige:r der Medizinischen Universität Wien.

Regelungen betreffend die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen

§ 2. (1) Für die Vollziehung jener studienrechtlichen Bestimmungen, die sich auf eine bestimmte Lehrveranstaltung, Prüfung oder Masterarbeit beziehen, ist das studienrechtliche Organ jener Universität zuständig, der die jeweilige Lehrveranstaltung, Prüfung oder Masterarbeit zuzuordnen ist.

(2) Für die Vollziehung jener studienrechtlichen Bestimmungen, die sich weder auf eine bestimmte Lehrveranstaltung oder Prüfung noch auf die Masterarbeit oder die Defensio beziehen, ist das jeweils zuständige Organ der Universität Wien zuständig.

(3) Für Anerkennungen ist das studienrechtliche Organ der Universität Wien zuständig. Wenn sich die beantragte Anerkennung auf Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen bezieht, die nicht an der Universität Wien, sondern an der Medizinischen Universität Wien zu absolvieren sind, ist vor der Entscheidung das Einvernehmen mit dem studienrechtlichen Organ der Medizinischen Universität Wien herzustellen.

Anzuwendende studienrechtliche Satzungsbestimmungen

§ 3. (1) Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Universität Wien gelten die studienrechtlichen Bestimmungen der Universität Wien.

(2) Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Medizinischen Universität Wien gelten die studienrechtlichen Bestimmungen der Medizinischen Universität Wien.

(3) Für die Masterarbeit sowie die Defensio gelten die studienrechtlichen Bestimmungen jener der beiden Universitäten, welcher der:die Betreuer:in primär zugeordnet ist, subsidiär an welcher der:die Studierende die Masterarbeit angemeldet hat.

(4) Soweit für gewisse Angelegenheiten keine studienrechtlichen Satzungsbestimmungen der Medizinischen Universität Wien gegeben sind, werden diese Angelegenheiten im Curriculum geregelt, wonach auch die von dem zuständigen studienrechtlichen Organ an der Medizinischen Universität Wien zu erlassenden Richtlinien für die Durchführung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen sind.

(5) In studienrechtlichen Fragen, die sich weder auf eine bestimmte Lehrveranstaltung oder Prüfung noch auf die Masterarbeit oder die Defensio beziehen, gelten die studienrechtlichen Bestimmungen der Universität Wien.

Inkrafttreten

§ 4. Diese Verordnung des Rektorats tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien in Kraft.

Der Rektor

Markus Müller